



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Frau Gabriele Menzel  
gmenzel2000@yahoo.de

Datum 06.11.2012  
Durchwahl 0711 126-2160  
Aktenzeichen 34-9185.80  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Fachaufsichtsbeschwerde Durchführung von Primatenforschung in Tübingen

Sehr geehrte Frau Menzel,

das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 06.09.2012 Az. 31-15/9185.80 Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 18.08.2012 dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als zuständige Fachaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

### I. Sachverhalt

Ihrer Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 10.04.2012 erkundigten Sie sich beim Ministerium, welche Behörde für eine Auskunftserteilung über Primatenversuche am Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung, Institut für Zoologie der Universität Tübingen und Max-Planck-Institut für Biologische Kybernetik zuständig sei. Mit E-Mail vom 02.05.2012 verwies das Ministerium Ihre Anfrage an das Regierungspräsidium Tübingen.

Mit E-Mail vom 06.05.2012 stellten Sie dem Regierungspräsidium Tübingen folgende Fragen:

„1) Aus welchem *"vernünftigen Grund"* nach Tierschutzgesetz § 1 erteilt die Behörde

die Genehmigung für die Primatenversuche in Tübingen?

2) Für welche Forschungszwecke werden Primatenversuche in Tübingen durchgeführt:

- a) In der Grundlagerecherche
- b) In der medizinischen Recherche
- c) In der pharmazeutischen Recherche
- d) In der Toxikologie

3) Seit wann werden Primatenversuche in Tübingen durchgeführt?

4) Zu welchen Erfolgen im Dienste der Allgemeinheit haben nach Kenntnis Ihrer Behörde die in Tübingen durchgeführten Versuche bei den jeweiligen Forschungszwecken bis jetzt geführt?

5) Kann Ihre Behörde den Nachweis herbeiführen, dass sie sich vor der Erteilung der Genehmigungen darüber informiert hat?

a) ob solche oder ähnliche Versuche schon an anderen Forschungsorten in der Bundesrepublik durchgeführt wurden oder durchgeführt werden?

b) ob solche oder ähnliche Versuche zu Erfolgen im Dienste der Allgemeinheit in anderen Forschungsorten geführt haben?

c) Welche Informationsquellen bzw. Datenbanken über etwaige ähnliche Versuche für ähnliche Forschungszwecke an anderen Forschungsorten werden von Ihrer Behörde verwendet?

6) Wie beurteilt Ihre Behörde die Information, dass die für die Genehmigung von Tierversuchen in Berlin, München und Bremen jeweils zuständigen Behörden die Genehmigungen für Primatenversuchen nicht mehr erteilt haben? Siehe z.B. hier Information der Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V. :

**Der Fall Bremen**

<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/infos/tierversuche-an-affen/225-der-fall-bremen.html>

7) Wie beurteilt Ihre Behörde die Studien und Berichte aus der Fachwelt über die Sinnlosigkeit und die Grausamkeit der Primatenversuche?

Siehe zum Beispiel hier:

Hirnforschung an Affen: Grausam und sinnlos

<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/infos/tierversuche-an-affen/11-hirnforschung-an-affen-grausam-und-sinnlos.html>

Sie legten dar, dass Sie „einen Mangel in der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bei der Primatenforschung in Tübingen“ vermuten und beriefen sich auf ein Recht auf Informationsfreiheit, sowie auf Art. 20 Abs. 3 und 20a GG.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 wurden Ziffern 1 und 2 der Anfrage vom Regierungspräsidium Tübingen dahingehend beantwortet, dass Primatenversuche zu Zwecken der Grundlagenforschung durchgeführt werden und dies einen „vernünftigen Grund“ im Sinne der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes über die Genehmigung von Tierversuchen darstelle. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Themenkreises der Fragen Ziffer 2 bis 4 wurde auf die Internet-Auftritte der Institute verwiesen, über die Sie Auskunft begehren.

Hinsichtlich der Fragen Ziffer 5 und 7 wurde darauf hingewiesen, dass es nach dem Tierschutzgesetz Aufgabe der im Genehmigungsverfahren zu befassenden Kommission sei, zur wissenschaftlichen Begründung, zur Unerlässlichkeit des Tierversuchs und zu den zu erwartenden Belastungen für die Tiere Stellung zu nehmen.

In Bezug auf Frage 6 stellte das Regierungspräsidium Tübingen klar, dass es nicht seine Aufgabe sei, das Vorgehen anderer Behörden zu bewerten.

Mit E-Mail vom 21.05.2012 erhoben Sie „Widerspruch und Beschwerde“ und forderten, die mit E-Mail vom 06.06.2012 gestellten Fragen „gezielt und brauchbar“ zu beantworten und teilten mit, dass Sie über die gesetzlichen Bestimmungen und den Verfahrensablauf von Tierversuchsgenehmigungen informiert seien. Hinsichtlich des Hinweises auf die entsprechenden Internet-Auftritte der Institute beanstandeten Sie:

- a) „Es ist aus diesen Internet-Seiten nicht klar ersichtlich, ob es sich um Versuche mit Primaten handelt.“
- b) Es ist aus diesen Internet-Seiten nicht klar ersichtlich, ob die angestrebten Forschungsergebnisse dieser Versuche in der Grundlagenforschung, in der medizinischen Forschung, in der pharmazeutischen Forschung oder in der To-

xikologie angesiedelt sind.

- c) Es ist aus diesen Internet-Seiten nicht klar ersichtlich, ob es sich um Versuche handelt, für die ein aktuelles Genehmigungsverfahren durch Ihre Behörde vorliegt.
- d) Es ist aus diesen Internet-Seiten nicht klar ersichtlich, ob die angestrebten Forschungsergebnisse schon hinreichend bekannt sind.
- e) Es ist aus diesen Internet-Seiten bei Versuchen, die anscheinend in der Grundlagenforschung angesiedelt sind, nicht klar ersichtlich, ob ein vernünftiger Grund gemäß Art. 1 TierSchG vorliegt, da ein angestrebter Vorteil weder für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen noch für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren zu erkennen ist.
- f) Eine Internet-Seite ist nicht in deutscher Sprache verfasst.“

Sie beriefen sich erneut auf ein Recht auf Informationsfreiheit, sowie auf Art. 20 Abs. 3 und 20a GG.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 antwortete Ihnen das Regierungspräsidium Tübingen, dass es Ihr Engagement im Bereich des Themenkomplexes „Wissenschaftliche Erkenntnisse durch Tierversuche“ für aner kennenswert halte, sich jedoch zu einer weiteren und damit detaillierten Auskunft schon aus Gründen des Datenschutzes nicht in der Lage sehe.

Mit E-Mail vom 14.06.2012 machten Sie im Wesentlichen erneut geltend, dass die mit E-Mail vom 06.05.2012 erbetenen Auskünfte nicht erteilt wurden und forderten - jetzt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG - das Regierungspräsidium Tübingen auf, die Fragen nunmehr umfassend zu beantworten.

Mit Schreiben vom 18.06.2012 lehnte das Regierungspräsidium Tübingen die Erteilung weitergehender und detaillierter Angaben ab.

Mit Schreiben vom 06.09.2012 teilte das Regierungspräsidium Tübingen Ihnen mit, dass die Beschwerde dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werde; zugleich

wurde hinsichtlich der Frage Ziffer 3 der E-Mail vom 06.05.2012 mitgeteilt, dass der älteste, archivierte Antrag aus dem Jahr 1981 stammt.

## II. Rechtliche Würdigung

Ausgehend von dem dargelegten Sachverhalt sind für die Entscheidung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die nachfolgenden rechtlichen Überlegungen maßgeblich:

Ein allgemeines Recht auf Informationsfreiheit besteht in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. HS GG ist vorrangig ein Abwehrrecht gegen staatliche Behinderungen des Zugangs zu Informationen, die von Dritten angeboten werden. Diese Grundrechtsnorm begründet grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Staat auf Zugang zu amtlichen Informationen oder gar auf Informationsverschaffung durch den Staat. Im Übrigen findet dieses Recht seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG). Auf §§ 25, 29 LVwvFG, 353b StGB sowie das Landesdatenschutzgesetz wird daher u. a. hingewiesen. Ein konkreter Informationsanspruch des Bürgers besteht in der Bundesrepublik Deutschland daher nur im Rahmen spezialgesetzlicher Regelungen.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes findet im vorliegenden Fall gemäß § 1 IFG keine Anwendung, da das Regierungspräsidium keine Bundesbehörde ist.

Ein spezialgesetzlicher Auskunftsanspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) scheidet aus, da die begehrten Informationen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst werden. Das VIG ist nicht anwendbar, da es Ihnen weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, noch Informationen über Verbraucherprodukte nach § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes geht. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sind nach dessen § 2 Abs. 2 Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffen, Futtermitteln, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Verbraucherprodukte nach § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Auch ein spezialgesetzlicher Anspruch nach dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) scheidet aus. Nach § 3 Abs. 1 LUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Umweltinformationen sind nach § 3 Abs. 1 LUIG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 UIG unter anderem der Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG) und Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a UIG).

Zur Umweltinformation unter dem Aspekt der Artenvielfalt könnten Informationen über Tierversuche werden, wenn der freien Natur Tiere entnommen oder an diesen Tieren in der freien Natur Versuche durchgeführt werden (z.B. das Anbringen von Peilsendern). Auch wenn Tierversuche Auswirkungen auf die Umwelt hätten (z.B. geruchsintensive Haltung), könnten die Tierversuche ggf. als Umweltinformation eingestuft werden (vgl. 15. Tätigkeitsbericht 2008/2009 der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg, S. 151 ff. - „Tierversuche - ein streng geschütztes Unternehmensgeheimnis“).

Bei den in Tübingen verwendeten Primaten handelt es sich jedoch nicht um Tiere, die der freien Natur entnommen wurden. Um eine Vergleichbarkeit der Tierversuche zu gewährleisten, werden nur standardisierte Tiere verwendet. Diese erwerben die Institute von Tierzuchtseinrichtungen. Das Regierungspräsidium Tübingen konnte auch keine Auswirkungen auf die Umwelt feststellen, die von den Tierversuchen ausgehen, wie bspw. eine geruchsintensive Haltung.

Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die begehrten Auskünfte besteht ebenfalls nicht. Dieser wird zum Teil aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet (vgl. VG Meiningen, Beschl. v. 12.06.1996 - 2 K 681/94.Me - Rn. 22 - juris) und setzt ein berechtigtes Interesse derjenigen Person voraus, die die Auskunft ersucht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.1990 - 1 C 42/83 - Rn. 29 - juris). Ein solches berechtigtes Interesse besteht nicht und machen Sie auch nicht geltend. Sie

vermuten eine unrechtmäßige Genehmigungspraxis von Tierversuchen; es geht Ihnen mit Ihren Auskunftsbegehren somit um die Kontrolle der Verwaltung in Bezug auf den Tierschutz und nicht um die Wahrung Ihrer Belange.

Im Rahmen der verbleibenden Frage, ob Auskunft nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt wird, hatte sich das Regierungspräsidium Tübingen dafür entschieden, Ihnen keine weitergehenden Auskünfte zu erteilen. Maßgebend hierfür war auf der Seite der Institute, die Tierversuche durchführen, die Wissenschaftsfreiheit, die auch die Grundlagenforschung und die Möglichkeit beinhaltet, die gewonnenen Ergebnisse zuerst zu publizieren und auf Ihrer Seite das auf Art. 2 Abs. 1 GG gestützte Interesse, Auskünfte von Behörden zu ihrer Information zu erhalten. Dabei sind die von den Instituten in deren Internet-Auftritten bereitgestellten Informationen aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen ausreichend, um sich über die Problematik der Tierversuche an Primaten in Tübingen zu informieren. Diese Abwägung des Regierungspräsidiums Tübingen ist aus fachaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Ergebnis, dass Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde nicht abgeholfen werden kann.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhält das Regierungspräsidium Tübingen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Maier